

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher
Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus
Ägypten, Äthiopien, Jordanien und aus dem Libanon
aus dem Pilotprojekt Neustart im Team (NesT)
im Resettlementverfahren gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes
vom 15.04.2019**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen.

In ihrer Empfehlung vom 27. September 2017 hatte die EU-Kommission dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU geförderten EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Dieses Programm stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, die Aufnahme von insgesamt 10.200 Personen im Rahmen verschiedener Aufnahmeprogramme angekündigt. Hierzu ergingen bereits Aufnahmeanordnungen (HAP TUR I, II und III, NER AO und REST AO). In den 10.200 Aufnahmen bereits mit eingerechnet ist die Aufnahme von 500 Personen im Rahmen des neuen Pilotprojekts des Bundes „Neustart im Team (NesT)“, bei dem es sich um ein staatlich-zivilgesellschaftliches Aufnahmeprogramm handelt.

Auswahl der Personen und Aufnahmen aus dem Programm NesT erfolgen unter den Voraussetzungen des Resettlementverfahrens. Zuständig ist auch für dieses Verfahren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für 2018 und 2019 genannten Prioritäten und der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland auch im Pilotprojekt NesT im Rahmen des Resettlements auf Grundlage des § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) 500 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge aner-

kannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon aufnimmt. Bei den aufzunehmenden Personen aus Äthiopien handelt es sich insbesondere um somalische, bei jenen aus Ägypten und aus Jordanien insbesondere um syrische, irakische, sudanesische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

Zur Herstellung des Benehmens mit den Ländern wurde der Inhalt der vorliegenden Anordnung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt bis zu 500 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Äthiopien, Jordanien oder im Libanon aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl werden insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - a. Die Personen wurden Deutschland vom UNHCR für Resettlementaufnahmen vorgeschlagen und das BAMF hat die Voraussetzungen für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland bestätigt.
 - b. Es gibt eine Mentorengruppe (mindestens 5 Personen), deren Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste für eine bestimmte Anzahl von Personen unter Einbeziehung etwaiger spezifischer Bedarfe der Flüchtlinge (weitere Vorgaben seitens der Mentorengruppe sind nicht zulässig) vom BAMF geprüft und angenommen wurde.

Die Mentorengruppe ist verpflichtet, den Flüchtlingen über einen Zeitraum von 2 Jahren einen den örtlichen Sozialhilfeleistungen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entweder in Form von Zahlung der Kaltmiete oder durch zur Verfügung stellen von Wohnraum. Daneben sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, die Flüchtlinge im ersten Jahr ideell zu unterstützen.

Die Ablehnung einer Mentorengruppe kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- aa) Eintragung im Rahmen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentorengruppe.
- bb) Eintrag in der Schufa-Auskunft. Diese ist im Falle einer Wohnungsanmietung von einem der beiden Hauptmentoren beizubringen, wenn das Konto, auf das vor Einreise der Flüchtlinge die Nettokaltmiete für 2 Jahre einzuzahlen ist, kein gesichertes Konto, z.B. Treuhandkonto, sondern ein Girokonto ist, auf das der Kontoinhaber Zugriff hat.
- cc) Sicherheitsrechtliche Bedenken infolge der sicherheitsbehördlichen Datenbankabfrage bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentorengruppe.
- dd) Sonstige schwerwiegende Gründe (insbesondere bei Regelung eines Bundeslandes nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG für eine Kommune).

Soweit eine potentielle Mentorengruppe die Voraussetzungen erfüllt (kein Vorliegen eines Ablehnungsgrundes), erhält sie eine Bestätigung, dass sie auf die Vermittlungsliste des BAMF aufgenommen wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Flüchtlings.

- c. Die Mentorinnen und Mentoren geben gegenüber dem BAMF eine schriftliche Unterstützungserklärung ab, mit der das Mentoring einschließlich der Unterstützungsleistungen (ideell und Nettokaltmiete für 2 Jahre) verpflichtend wird.
- d. Das BAMF wählt aus dem Kreis der für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland ausgewählten Personen diejenigen aus, die dem Antrag auf Mentoring im Hinblick auf die Vorgaben der Mentorengruppe entsprechen und holt ihr Einverständnis ein, am NesT-Programm teilzunehmen.

Bei negativer Entscheidung erfolgt die Aufnahme dieser Personen im Rahmen des Resettlement, bei positiver Entscheidung erfolgt das Matching mit der Mentorengruppe und eine Aufnahme über das NesT-Programm.

- e. Wahrung der Einheit der Familie
Soweit mehrere Personen einer Kernfamilie vom UNHCR für eine Resettlementaufnahme durch Deutschland vorgeschlagen werden, ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich.
 - f. Schwerstkranke Personen und unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) werden im Rahmen des Pilotprojekts nicht für ein Mentoring vorgeschlagen.
3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der aufzunehmenden Flüchtlinge durch die Sicherheitsbehörden statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,
- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind, oder
 - b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben, oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder
 - c. bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

6. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder / Kommunen richtet sich angesichts der von der Mentorengruppe zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach dem Wohnort der Mentorinnen und Mentoren.

Die Länder werden bereits im Antragsverfahren und ein zweites Mal vor Einreise der Flüchtlinge über Anträge auf Mentoring aus einer im betreffenden Bundesland liegenden Kommune unterrichtet.

Das BAMF benennt den künftigen Wohnort der Flüchtlinge und die an diesem Wohnort zuständige Ausländerbehörde im Aufnahmebescheid, den sie auch dieser Ausländerbehörde und dem zuständigen Jobcenter zuleitet.

Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG.

Es erfolgt eine Anrechnung auf den für die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber festgelegten Schlüssel (Königsteiner Schlüssel).

Mentorengruppen mit Wohnsitz in Kommunen, für die eine Regelung nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG in Kraft ist, werden grundsätzlich nicht für ein Mentoring zugelassen, es sei denn, die Kommunen stimmen der Aufnahme der ausgewählten Personen im Rahmen des Mentorings ausdrücklich zu.

7. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen. Die Personen treffen dort mit Mitgliedern ihrer Mentorengruppe zusammen, von denen sie auch zu ihrem Wohnort gebracht werden.

Organisation und Finanzierung der Weiterreise von Friedland zum Wohnort ist Teil der Pflichten, die die Mentorengruppe mit der nach Antragstellung und Genehmigung durch BAMF erfolgenden, verbindlich für bestimmte Personen geltenden Unterstützungserklärung übernimmt.

Etwaige Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass die Mentoren aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholen, gehen unmittelbar zu Lasten der Mentorengruppe.

Soweit eine Aufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, wird es Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren sein, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen.

Die Mentorengruppe und die Länder werden ca. 21 Tage vor Einreise über das genaue Einreisedatum informiert.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag


Bavendamm